

**Deutsch-japanisches Symposium**  
**„Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien“**  
**12. – 18. Juli 2004 in Tübingen**

*Christian Förster*

Im Juli diesen Jahres veranstaltete das 1988 gegründete Deutsch-ostasiatische Wissenschaftsforum e.V. (Tübingen/Stuttgart/Hohenheim) zum fünften Mal ein Symposium, bei dem sich deutsche, japanische und koreanische Juristen zu einem aktuellen Generalthema mit Beiträgen aus ihren jeweiligen Forschungsbereichen beteiligen konnten. Nachdem es zum letzten Mal vor vier Jahren in Yokohama um „Regulierung, Deregulierung und Liberalisierung“ gegangen war, stand diesmal die Technik, der Umgang des Rechts mit den modernen Technologien im Mittelpunkt. 30 Referenten und in etwa ebenso viele interessierte Zuhörer trafen sich für eine knappe Woche im Fürstenzimmer des Tübinger Schlosses, um aus verschiedenen Blickwinkeln die Möglichkeiten und Probleme zu beleuchten, die sich durch den technischen Fortschritt insbesondere für das deutsche und japanische Recht ergeben. Ergänzt wurde die von der *Fritz Thyssen Stiftung* geförderte Veranstaltung durch ein umfangreiches Rahmenprogramm, das den Teilnehmern viele Möglichkeiten zu Kontakt und Meinungs austausch bot.

Nach Begrüßung, Eröffnungsvorträgen und allgemeiner Einführung konzentrierte sich die Veranstaltung auf Schwerpunkte im Öffentlichen Recht, Strafrecht und Zivil- und Wirtschaftsrecht. Dabei wurde über verschiedene einzelne Aspekte zunächst aus japanischer Sicht, anschließend aus deutscher Perspektive referiert, den Abschluss bildete jeweils eine gemeinsame Diskussion. Im Folgenden werden die behandelten Themen mit ihren zentralen Aussagen vorgestellt, wobei der Schwerpunkt auf den japanischen Teilnehmern liegt, die deutschen Beiträge werden zur Ergänzung lediglich knapp dargestellt. Die vollständigen Referate in schriftlicher Form finden sich in dem bei Mohr Siebeck, Tübingen, voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres erscheinenden Tagungsband.

## I. EINLEITUNG

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch den Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, *Prof. Dr. Martin Nettesheim*, und durch den Sprecher des Wissenschaftsforums, *Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann*, ebenfalls Universität Tübingen, eröffnete *Prof. Dr. h.c. Junichi Murakami* von der Toin Universität Yokohama die Veranstaltung mit einem Vortrag über die Praxisorientierung der neuen Juristenausbildung in Japan, der sich weniger mit der momentanen Debatte um die japanischen Law

Schools beschäftigte, sondern vielmehr unter historischen und rechtsvergleichenden Gesichtspunkten einen Einblick in das Verhältnis der deutschen und japanischen Rechtswissenschaft bot: Parallel zur Modernisierung Japans begannen sich japanische Wissenschaftler erst nach der *Meiji*-Restauration mit dem europäischen, insbesondere dem deutschen Recht – und auch der westlichen Wissenschaft und Technik im allgemeinen – zu beschäftigen. Beispielhaft dafür sind die persönlichen Vorlesungen im Allgemeinen Staatsrecht von *Hiroyuki Kato* für den Kaiser *Meiji*, die später offiziell veröffentlicht wurden. Bereits hinlänglich bekannt ist, dass in der Folgezeit das deutsche Recht einen enormen Einfluss auf die japanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft ausübte. Erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, stärker aber noch nach dem des Zweiten, trat das amerikanische Recht als stärkster Impulsgeber an seine Stelle. Neben anderen Strömungen spielte deshalb auch die Praxisorientierung in der japanischen Jurisprudenz eine immer größere Rolle. Es dauerte aber bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts, bis es tatsächlich zu einer Reform des japanischen Ausbildungssystems für Juristen kam. Deren Ziel ist vor allem, die Zahl der Absolventen des Referendarexamens zu erhöhen, wozu die vor kurzem bei zwei Dritteln der bestehenden juristischen Fakultäten errichteten 66 Law Schools beitragen sollen, die im April 2004 ihren Betrieb aufgenommen haben.

Bei der anschließenden Diskussion stand vor allem das Verhältnis der alten Fakultäten zu den neuen Law Schools im Mittelpunkt. Probleme wurden insbesondere gesehen bei der Auswahl des Lehrpersonals für die Law Schools, welches sich einerseits aus den bisherigen Dozenten der Fakultäten, andererseits aber auch aus Praktikern zusammensetzen soll, was einheitliche Standards recht schwierig macht und eventuell Einbußen auf der wissenschaftlichen Seite befürchten lässt. Schwierigkeiten können sich auch ergeben bei der Auswahl der Studierenden, wo bei knappen Ausbildungsplätzen die Gefahr einer Bevorzugung der Absolventen der eigenen Fakultät besteht. Klargestellt wurde noch einmal, dass die Fakultäten nach wie vor die rechtliche „Grundausbildung“ auch im Sinne einer juristischen Allgemeinbildung vornehmen sollen, die Law Schools anschließend hierauf aufbauen und vor allem eine bessere „juristische Versorgung“ der Bevölkerung mit Juristen sicherstellen sollen.

Das Thema japanische Juristenausbildung wurde am folgenden Tag ergänzt durch einen ausführlichen, im wesentlichen empirischen Vortrag von *Prof. Dr. Dr. h.c. Hans G. Leser*, Universität Marburg, der im einzelnen über Verfahren, Personalsituation, Ausstattung und Unterrichtsstil der neuen Law Schools berichtete.

Nach einem Grußwort des Rektors der Universität Tübingen, *Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich*, gab *Prof. Heinz-Dieter Assmann* einen Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten und Probleme des Rechts angesichts der Herausforderungen durch neue Technologien. Den Schwerpunkt bildete dabei die Techniksteuerung durch den Staat über den Weg der Rechtssetzung, die einerseits neuen Innovationen zum Durchbruch verhelfen kann, andererseits aber auch der Kontrolle dienen muss, um den einzelnen vor Gefahren durch neue Technologien zu schützen.

## II. ÖFFENTLICHES RECHT

Der erste Themenkomplex des Öffentlichen Rechts, „Verfassungsrecht und Biotechnologie“, begann mit einem Vortrag von *Prof. Dr. Makoto Saito* von der Tokyo Universität über die aktuelle japanische Gesetzgebung im Bereich Stammzellenforschung, Embryonenschutz und menschliches Klonen. Neben einem speziellen Gesetz, das eben dieses menschliche Klonen regeln soll, sind in Japan vor allem einige einschlägige Richtlinien (*guidelines, shishin*) von Bedeutung. Probleme ergeben sich nun im Verhältnis dieser Spezialregelungen zu Art. 13 der japanischen Verfassung, der ähnlich den Artt. 1 und 2 GG dem einzelnen sein allgemeines Persönlichkeitsrecht gewährt und sowohl als Schrankenbestimmung als auch als Grundlage zur Förderung der Biotechnologie verwendet wird. Die Problematik wurde über vier Thesen vorgestellt:

1. Die japanische Verfassung bietet keine konkreten Anhaltspunkte, um die Biotechnologie allgemein zu beschränken, gerade für ökologische Aspekte fehlt es an einer Bestimmung zum Umweltschutz.

2. Für eine Beschränkung der humanen Biotechnologie gibt sie nur unbestimmte Vorgaben. Das Gesetz über menschliches Klonen verbietet es bei Strafe, einen menschlichen Klon oder eine Chimäre – ein Mischwesen aus Mensch und Tier – herzustellen. Als Begründung wird unter anderem eine mögliche Verletzung der Menschenwürde herangezogen, insbesondere, weil auf diese Weise Menschen gezüchtet und instrumentalisiert werden könnten, Rechte des Kindes und des Spenders der Körperzellen verletzt würden, indem das freie und selbständige Leben des einzelnen nicht mehr geachtet werde und die ungeschlechtliche und genetisch voll bestimmte Fortpflanzung von der natürlichen Erschaffung menschlichen Lebens abweiche.

3. Die gesetzgeberischen Gründe und die Regelungsdichte in bezug auf den bereits für sich allein betrachtet problematischen Begriff der Menschenwürde sind aber noch unklar. Einerseits wird in Japan bei der deutschen Debatte über Art. 1 GG Anleihe genommen, insbesondere hinsichtlich der Objekt-Formel, und die Menschenwürde als Argument gegen künstliche Eingriffe ins Feld geführt. Auf der anderen Seite steht aber der Wunsch, die kurative und präventive Fortpflanzungsmedizin immer weiter zu verbessern.

4. Rechtstechnisch gibt es schließlich Probleme bei der Wahl des adäquaten Mittels: Formelles Gesetz, autonome, eventuell private Richtlinie und Verwaltungslenkung (*gyōsei-shidō*) haben jeweils ihre eigenen Vor- und Nachteile.

Die zwei folgenden deutschen Beiträge zum selben Thema von *Prof. Dr. Jörn Ipsen*, Universität Osnabrück, und *Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Graf Vitzthum*, Universität Tübingen, konzentrierten sich auf den Begriff der Menschenwürde. Da beide recht unterschiedliche Positionen vertraten, wurde auch die anschließende Diskussion sehr kontrovers geführt. Auf die japanische Seite wurde hier kaum mehr eingegangen, sondern lediglich aus rechtsvergleichender Sicht festgestellt, dass der japanische Gesetzgeber im Bereich des Verfassungsrechts größere Gestaltungsspielräume hat als der deutsche.

Die zweite Abteilung im Öffentlichen Recht beschäftigte sich mit Verwaltungsorganisation und modernen Kommunikationsmitteln. *Prof. Dr. Shizuo Fujiwara* von der Tsukuba Universität Tokyo trug vor, dass man in Japan nunmehr durch eine Fülle entsprechender Gesetze, z.B. das sog. „IT-Grundgesetz“ oder das „Verwaltungsverfahren-Online-Gesetz“ einen wichtigen Schritt hin zum „Electronic Government“ getan habe, mit dem Ziel, die Informationsverarbeitung und deren Geschwindigkeit zu verbessern, gleichzeitig aber auch die Transparenz der Verwaltung zu erhöhen (Stichwort: „Gläserne Verwaltung“) und dem einzelnen Bürger mehr Sicherheit zu geben. Probleme zeigten sich dabei aber nicht zu selten im Spannungsverhältnis zwischen diesen neuen Technologien und den bestehenden überkommenen Verwaltungsstrukturen. Weitere wichtige aktuelle Gesetzes sind das „Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz“, aber auch ein neues „Datenschutzgesetz“, deren Ziele sich verständlicherweise nur teilweise decken, geht es doch einmal um möglichst weitreichende Information, andererseits aber gerade um den Schutz der Persönlichkeit vor zu weitgehender Veröffentlichung der Privatsphäre. Das Co-Referat von *Prof. Dr. Viola Schmid*, Technische Universität Darmstadt, konzentrierte sich auf den Einsatz moderner Kommunikationsmittel im Rahmen des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes und daneben auf den Referentenentwurf zu einem neuen Justizkommunikationsgesetz.

Den dritten Abschnitt eröffnete ein Referat von *Prof. Dr. Hidemi Suzuki* von der Osaka Universität zum Thema „Rundfunkrecht und Internet“. Ausgangspunkt war der Beginn eines Online-Nachrichtenangebots Ende 2000 durch die einzige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Japans, NHK. Damit begann eine Diskussion darüber, inwiefern solche Angebote rundfunkrechtlich zulässig sind. Eine eigens vom Postministerium gegründete Untersuchungskommission zur Rundfunkpolitik beschäftigte sich in der Folge zwei Jahre lang intensiv mit einer Reform des japanischen Rundfunkgesetzes, um diesen neuen Technologien gerecht zu werden. Am Ende stand ein Bericht, auf dessen Grundlage das Ministerium 2002 eine „Richtlinie über die Nutzung des Internets durch die NHK“ erließ. Damit wurden in erster Linie den Internet-Aktivitäten der NHK Grenzen gesetzt, insbesondere sollen sie sich auf eine Begleitung des regulären Rundfunkprogramms beschränken, sich auf bestimmte Belange des Gemeinwohls konzentrieren und finanziell einen festgelegten Rahmen nicht überschreiten. Bisher hat sich die NHK an diese Vorgaben gehalten, da sie aber in Zukunft vermehrt Multimedia-Inhalte anbieten will, ist mit weiteren Diskussion zu rechnen.

Die Beiträge der deutschen Kollegen, *Prof. Dr. Michael Brenner*, Universität Jena, *Prof. Dr. Wernhard Möschel*, Universität Tübingen, und *Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch*, ebenfalls Tübingen, hatten dagegen mehr das Verhältnis staatlicher Tätigkeit zu den wirtschaftlichen Aktivitäten Privater zum Thema, gezeigt am Beispiel von Telekommunikation, Transport und Energiewirtschaft.

### III. STRAFRECHT

Auch die Abteilung Strafrecht war in drei Abschnitte untergliedert, wobei der zweite ohne japanische Beteiligung sich auf einen Vortrag von *Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl*, Universität Tübingen, zum Thema „Strafrechtlicher Schutz gegen unbefugte Bildaufnahmen“ beschränkte.

Den ersten Abschnitt begann *Prof. Dr. Kanako Takayama* von der Kyoto Universität mit einem Referat über die Verwirklichung von Straftaten durch den Einsatz des Internets, insbesondere in Form des Betrugs. Nach einigen empirischen Angaben über die auch in Japan stark angestiegene „High-Tech-Kriminalität“ wurde der Betrugstatbestand, § 246 des japanischen Strafgesetzes (StrG), vorgestellt und anhand von Rechtsprechungsfällen gezeigt, wie er im Umfeld des Internets üblicherweise verwirklicht wird, so z.B. im Mail-Order-Verfahren oder bei Internet-Auktionen. Anschließend folgten neuere Tatbestände wie der Computerbetrug (§ 246bis StrG) und Fragen des Verbraucherschutzes. Bei vielen der angeführten Fälle stellten sich auch dogmatische Fragen, insbesondere sind in Japan oftmals Handeln aufgrund Irrtums (Betrug) oder aus Angst vor Gewalt (Erpressung) schwer abzugrenzen. Auch ein Vermögensschaden ist häufig nur schwer festzustellen, wenn jemand eine kostenpflichtige Internetseite irrtümlich nutzt. Aufgrund der Probleme mit § 246 StrG wurden in den letzten Jahren eine ganze Reihe neuer Spezialgesetze erlassen, so über elektronische Verbraucherverträge oder den Schutz vor ungewollter Werbung per E-Mail, aber auch strafbewehrte Vorschriften über unberechtigten Zugang zu fremden Computern. Als Fazit lässt sich eine etwas problematische Tendenz feststellen: Auf dem Papier existiert mittlerweile ein Fülle besonderer (Straf-) Vorschriften, mehr als in Deutschland. Die Lücke zwischen dieser Gesetzeslage und der rechtlichen Realität ist aber nach wie vor groß, da die praktische Umsetzung, insbesondere die Strafverfolgung, weit hinter dem Soll zurückbleibt.

Der ergänzende Beitrag von *Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf*, Universität Würzburg, hatte zwar denselben thematischen Ausgangspunkt, folgte dann aber einer anderen Richtung, und beschäftigte sich mit der Problematik des Betrugs innerhalb eines weltweit von einer unüberschaubaren Zahl von Nutzern leicht erreichbaren Mediums, wie es das Internet darstellt. Dabei standen interkulturelle Probleme, erleichterte Bedingungen für potentielle Straftäter durch internetspezifische Besonderheiten und deren strafrechtliche Bewältigung im Mittelpunkt.

Die anschließende Diskussion bezog sich inhaltlich nahezu ausschließlich auf den zweiten Beitrag, darüber hinaus wurde lediglich die Frage der Strafbarkeit von Internet-Providern angeschnitten.

Mit dem letzten strafrechtlichen Abschnitt kehrte man noch einmal in ein Gebiet zurück, was tags zuvor bereits im Öffentlichen Recht für kontroverse Debatten gesorgt hatte: Die Gentechnik und der Schutz menschlichen Lebens. *Prof. Dr. Kazushige Asada* von der Städtischen Universität Osaka beschäftigte sich in seinem Vortrag mit einigen gesetzlichen Regelungen, die in Folge der Entschlüsselung des Human-Genoms und der

Aufregung um das Klon-Schaf Dolly erlassen worden waren. Das sog. „Kontrollgesetz der Klon-Technik“ von 2001 verbietet vor allem, geklonte Embryonen in einen menschlichen oder tierischen Mutterleib zu übertragen. Daneben enthält es strafbewehrte Meldepflichten insbesondere für Erzeugung und Einfuhr entsprechender Embryonen. Ob es einen ausreichenden rechtlichen Grund für den Verbot menschlichen Klonens gibt und darüber hinaus strafrechtliche Sanktionen nötig sind, wird aber nach wie vor diskutiert. Inwieweit die Menschenwürde dazu ins Feld geführt werden kann, ist bereits wegen der verschiedenen denkbaren Anknüpfungspunkte fraglich. Besser erscheint es, auf die noch nicht ausreichend sichere Technik und die zahlreichen Mißbrauchsmöglichkeiten abzustellen und deshalb das menschliche Klonen weiterhin zu verbieten. In anderen Bereichen, z.B. bei der Stammzellenforschung, wird dagegen sichtbar, dass in Japan deutlich weniger gesetzliche Einschränkungen existieren als in Deutschland und daß man der Forschung mehr Raum lässt. Dies zeigt sich schließlich auch bei der Präimplantationsdiagnostik (PID) und der Pränataldiagnostik (PND), die beide in Japan nicht gesetzlich geregelt sind. Erstere wird wohl zulässig sein, bei der letzteren gibt es mehr Bedenken. In jedem Fall bietet es sich *de lege ferenda* an, zur besseren Regelung des gesamten Komplexes so etwas wie ein „Grundgesetz über die Biowissenschaft“ zu erlassen.

Von deutscher Seite ergänzt wurde der Beitrag durch Vorträge von *Prof. Dr. Hans-Ludwig Günther*, Universität Tübingen, der sich kritisch mit dem Embryonenschutzgesetz auseinandersetzte, und *Prof. Dr. Martin Nettesheim*, der nochmals ausführlich die Menschenwürde unter dem Aspekt verschiedener Deutungsmöglichkeiten des Art. 1 I GG behandelte. Die abschließende Diskussion war wie die des Vortages recht emotional geprägt, und zeigte erneut, dass es sich bei dem Themenkomplex Gentechnik und Schutz menschlichen Lebens um ein umkämpftes Terrain handelt, gleichgültig ob man es von öffentlich-rechtlicher oder strafrechtlicher Seite aus betrachtet.

#### IV. ZIVIL- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Der letzte Teil des Symposiums war dem Zivil- und Wirtschaftsrecht gewidmet, das unter vier verschiedenen Fragestellungen behandelt wurde.

Die erste bezog sich auf die Herausforderungen für den Urheberrechtsschutz, die von den „Neuen Medien“ ausgehen. Den Anfang machte hier *Prof. Dr. Dr. h.c. Zentaro Kitagawa*, Kyoto Comparative Law Center und Meijo Universität, der sein ehrgeiziges „Copymart“-Programm vorstellte, das den Austausch von Daten zwischen verschiedenen Nutzern, insbesondere Industrie und Wissenschaft verbessern soll, indem es einerseits den Zugang zu neuem Wissen vereinfacht, andererseits aber das geistige Eigentum (*intellectual property, IP*) ausreichend schützt. Ausgangspunkt ist wiederum das allgemeine Problem, wie die Gesellschaft und speziell die Rechtsordnung dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik gewachsen bleiben kann. Eine Schlüsselstellung nimmt

dabei die Zusammenarbeit von Universitäten und Industrie ein. Hier soll der virtuelle „Copymart“ des International Institute for Advanced Studies (IIAS) helfen, sprachlich eine Zusammensetzung aus „Copyright Market“ und „Copy Market“. Er soll ein Treffpunkt sein für die Übertragung von Urheberrechten zwischen deren Eigentümern und interessierten Nutzern. Als ein „Medium“ sollen bei ihm Rechte registriert und Lizenzbedingungen festgelegt werden, gleichzeitig aber auch digitale Dokumente und Dateien gespeichert und verbreitet werden, er bildet einen sog. „*knowledge unit*“. Zahlreiche praktische Anwendungsmöglichkeiten sind hier denkbar, von allgemeinen Veröffentlichungen über Musik- und Filmdatenbanken bis zur Archivierung der Architektur chemischer Substanzen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen müssen allerdings im einzelnen noch genauer ausgestaltet werden, gerade neue Erfindungen bzw. Patente von Teilnehmern sind dabei zu berücksichtigen.

Rechtsanwalt *Dr. Thomas Sambuc*, Lehrbeauftragter an der Universität Tübingen, gab im Anschluss einen knappen Überblick über allgemeine Fragestellungen des Urheberrechtsschutzes speziell in der Musikindustrie, *Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Sandberger*, Universität Tübingen, nahm danach ausführlich zur Frage der Reformbedürftigkeit des deutschen Urheberrechts Stellung, einen Schwerpunkt bildete die Problematik der digitalen Privatkopie gem. § 53 UrhG in der neuen Fassung.

In der kurzen gemeinsamen Diskussion wurde lediglich angemerkt, dass das „Copymart“-Projekt zwar reizvoll, aber schwer zu verwirklichen sei, insbesondere weil die Verlage wohl wenig Interesse daran hätten. Dies wurde nicht abgestritten, allerdings werde bereits versucht, Verlage und Verfasser an einen Tisch zu bringen.

Die zweite Abteilung beschäftigte sich mit den Problemen bei Willenserklärungen und dem Abschluss von Verträgen im Internet. *Professor Dr. Seiichiro Ueda* von der Doshisha Universität in Kyoto ging hier zunächst auf einige japanische Gesetze ein, die in Folge der sprunghaften Zunahme des elektronischen Geschäftsverkehrs erlassen worden waren. Bereits im Jahr 2000 erging ein Gesetz über elektronische Signaturen, mit dem sichergestellt werden soll, dass eine Willenserklärung im richtigen Namen und mit unverfälschtem Inhalt abgegeben wird. Auch in anderen Regelungen, z.B. hinsichtlich des Handelsregisters oder der Notare wird nun auf elektronische Signaturen Bezug genommen. Die Beweismittelfunktion ist aber – in erster Linie aus technischen Gründen – noch nicht zur Gänze sichergestellt. 2002 wurde das „Elektronische Verbrauchervertragsgesetz“ verabschiedet, was allerdings die bezeichnete Materie nicht umfassend regelt, sondern lediglich Sonderbestimmungen zum japanischen Zivilgesetz enthält, die sich auf den Irrtum des Verbrauchers beim Vertragsabschluss via Internet und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Zugangs elektronischer Willenserklärungen konzentrieren. Weitere Regelungen für Fernabsatzgeschäfte enthält das „Gesetz über den bestimmten Handelsverkehr“. Sämtliche genannte Vorschriften lassen sich in drei Kategorien einordnen: 1. Regelungen, mit denen neue Mittel anerkannt werden und die ihnen durch entsprechend angepasste Bestimmungen die gleichen Rahmenbedingungen schaffen, wie sie für traditionelle Mittel gelten, 2. Regelungen, die ältere

gesetzliche Vorschriften durch solche ersetzen, die für den elektronischen Geschäftsverkehr geeignet sind, 3. Regelungen, die dem Verbraucherschutz dienen und das bisherige Niveau auch angesichts möglicher Risiken des elektronischen Geschäftsverkehrs erhalten wollen. In einem ausführlichen Fazit wurde schließlich noch einmal auf den gerade heutzutage spürbaren Wandel durch die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten hingewiesen, den angemessen zu würdigen auch die Juristen bereit sein sollten.

*Prof. Dr. Petra Buck*, Universität Hannover, knüpfte hier an und beschäftigte sich in ihrem Referat mit verschiedenen Problemen des e-commerce, z.B. Zugangsstörungen, Pflichten der Beteiligten und Möglichkeiten der Anfechtung. Im Ergebnis stellte sie klar, dass sich im Detail zwar noch Unsicherheiten ergäben, sich aber die Herausforderungen durch die neuen Technologien in diesem Bereich auf der Grundlage des BGB mit dem üblichem Instrumentarium für Willenserklärungen lösen ließen.

Im dritten Abschnitt des letzten Teils stand die Unternehmenspublizität mittels elektronischer Medien im Vordergrund. *Prof. Dr. Hiroyuki Kansaku* von der Tokyo Universität berichtete, dass im japanischen Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht bereits in größerem Umfang elektronische Medien für Publizitätszwecke eingesetzt werden. Durch diese oftmals effektivere und kostengünstigere Form ist – neben davon unabhängigen Vorstößen zu einer weiteren Gesellschaftsrechtsreform 2005 – mit einer wünschenswerten Verbesserung der allgemeinen Publizitätslage zu rechnen. Japanische Aktiengesellschaften, die dem Wertpapierhandelsgesetz unterfallen (ca. 4.000, von denen die meisten börsennotiert sind), müssen seit dem 1. Juni 2004 ihre Unternehmensdaten über das sog. „Electronic Disclosure for Investors Network (EDINET)“ veröffentlichen, womit generell die Transparenz des Kapitalmarkts erhöht werden soll. Umstritten ist dabei aber häufig die Frage der „*accountability*“, d.h. inwiefern die Kosten eines Publizitätssystems in einem angemessenen Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen stehen. Wegen der grundsätzlich niedrigeren Kosten der elektronischen Form wäre an sich zu erwarten, dass auch mehr mittelständische Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen offenlegen. Tatsächlich ist dies bisher aber kaum der Fall. Deshalb wird eine Reform der Rechnungslegungspublizität der kleineren und mittleren Unternehmen zur Zeit vorrangig diskutiert, gerade hier besteht mit Blick auf die bisher eher unbefriedigende Lage am ehesten Handlungsbedarf.

Die Ausführungen wurden durch Referate von *Prof. Dr. Hanno Merkt*, Universität Freiburg, und *Prof. Dr. Hans Peter Marutschke*, Doshisha Universität Kyoto, ergänzt.

Bei der anschließenden Diskussion tauchten die aktuellen Probleme der Unternehmenspublizität wieder auf, insbesondere die Frage nach einer angemessenen Reichweite der Offenlegung, die Bedenken hinsichtlich einem Nebeneinander unterschiedlicher Rechnungslegungs- und Veröffentlichungssysteme (handels- und gesellschaftsrechtlich, kapitalmarktrechtlich, IAS, US-GAAP) und die divergierenden Interessen von Unternehmen und potentiellen Anlegern.

Der Schlussteil der Veranstaltung beschäftigte sich mit dem Einsatz des Internets in der Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft, insbesondere bei der Hauptversammlung. Zu Anfang stand ein Referat von *Prof. Dr. Hideki Kanda* von der Tokyo Universität, der selbst leider nicht anwesend sein konnte. Es konzentrierte sich auf sog. „Electronic Shareholders' Meetings“ nach japanischem Gesellschaftsrecht. Grundsätzlich sind hier zwei Formen denkbar: 1. Die Aktionäre stimmen bei einer „traditionellen“ Hauptversammlung lediglich auf elektronische Weise ab. Dies ist seit April 2002 zulässig und wird bereits praktiziert. 2. Es könnte aber auch die gesamte Hauptversammlung vollständig virtuell, d.h. ausschließlich per Computer durchgeführt werden. Dieser zweite Weg wird vom japanischen Recht bisher noch nicht ausdrücklich gestattet, eine physische Präsenz der Aktionäre an einem Ort wird nach wie vor verlangt. Ausnahmen werden allerdings gemacht, wenn die räumliche Kapazität nicht ausreichend ist oder Aktionäre verhindert sind. In beiden Fällen ist es für die Betroffenen möglich, sich elektronisch (per Mail oder Video) „zuzuschalten“. Probleme können sich sicherlich bei Störungen im Einzelfall ergeben, aber in der Regel ist eine lückenlose elektronische Aufzeichnung der Geschehnisse zumindest möglich. Sollte es zu technischen Problemen kommen, ist in erster Linie noch zu bestimmen, wen hier eine entsprechende Haftung trifft. Als Fazit lässt sich aber sagen, dass auch einer vollständig elektronischen Hauptversammlung keine zwingenden rechtlichen Hindernisse im Wege stehen, sofern bisherige Standards gewahrt bleiben. Zu bedenken ist aber, dass durch die erleichterte Teilnahme an der Versammlung mit einer – zu begrüßenden – höheren Beteiligung der Aktionäre (zur Zeit nur ca. 30 %) zu rechnen ist, was nicht ohne Einfluss auf die bisher übliche Unternehmenskultur und corporate governance bleiben wird.

Die Referate von *Prof. Dr. Ulrich Noack*, Universität Düsseldorf, und *Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Zöllner*, Universität Tübingen, setzten sich ebenfalls mit den Möglichkeiten des Internet als modernes Medium im Rahmen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auseinander, blieben aber mehr bei der oben unter 1. genannten „Kompromiss-Lösung“, die traditionelle Hauptversammlung durch den Einsatz des Internets zu unterstützen.

## V. RESUMÉE

Betrachtet man das Symposium als Ganzes, so ist es sehr erfreulich, in welcher kurzer Zeit und auf welchem gedrängtem Raum es doch gelungen ist, eine solche Fülle unterschiedlicher Aspekte des Generalthemas Technik und Recht mehr als nur anzureißen. Dass die einzelnen Schwerpunkte mit Bedacht gewählt worden sind, zeigte sich nicht zuletzt an den lebhaften Diskussionen, die in vielen Fällen erst mit Blick auf die Uhr beendet werden konnten. Die Atmosphäre um die Fachvorträge herum war auch aus Veranstaltersicht größtenteils angenehm und entspannt, so dass auch die – oftmals ge-

winnbringendsten – Gespräche zwischendurch und an den gemeinsamen Abenden nicht zu kurz kamen. Insofern bestehen gute Aussichten, dass sich die wissenschaftliche Zusammenarbeit der japanischen und deutschen Juristen noch weiter fortentwickelt. Denn auch wenn Vieles auf dem Symposium zur Sprache kam, so bleibt doch mindestens ebensoviel Platz für weitere Ideen und Gedanken in der Zukunft.